

Satzung Künstlerstadt Kalbe e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Künstlerstadt Kalbe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39624 Kalbe /Milde.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Umsetzung

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und in der Region Altmark.

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Organisation, Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie für die örtliche Bevölkerung mit ggf. internationaler Ausrichtung
- Organisation, Durchführung und Förderung der bildenden und darstellenden Kunst, der Literatur, der Musik und anderer menschlicher Ausdrucksmöglichkeiten
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen im nationalen und internationalen Kulturbereich

- Teilnahme und Mitgestaltung von Veranstaltungen anderer kultureller Vereine, Verbände und Initiativen von Kalbe und der Altmark
- Einbindung und Zusammenarbeit von und mit Hochschulen
- Organisation, Durchführung und Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
- Sanierung denkmalgeschützter Gebäude in Kalbe (Milde) und der Altmark mit nachhaltiger Umnutzung im Sinne des Gemeinwohls
- Förderung der Stadt- und Regionalentwicklung unter Einbezug bürgerschaftlicher Beteiligung
- Förderung des Klimaschutzes durch klimagerechtes Bauen, Förderung nachhaltiger Energiekonzepte und Entwicklung neuer Mobilitätskonzepte für den ländlichen Raum, nachhaltige Veranstaltungsorganisation, Förderung der Umweltbildung
- Veranstaltungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal, sowie die Förderung der kulturellen Bildung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann die Ehrenamtszuschale in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe auf Beschluss des Vorstandes an den für den Verein tätige Mitglieder ausschütten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können nur natürliche Personen werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben sie Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Fördernde Mitglieder fördern den Verein durch finanzielle oder Sachspenden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Liquidation,
 - d) im Übrigen durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung in Verzug befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Absendung des Beschlusses wirksam. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch zulässig. Widerspruch kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an den Verein bzgl. seines Vermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Satzungsänderungen
 - (b) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 – einschließlich der Rechnungsprüfer,
 - (f) Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Bestätigung der Jahresrechnung,
 - (g) Auflösung des Vereins gemäß § 14,
 - (h) Ausschluss von Mitgliedern,

- (i) Sonstige Angelegenheiten, die nach der Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, die der Vorstand vorlegt oder die grundlegenden Strukturentscheidungen zur Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks betreffen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die erforderliche Schriftform ist durch die Übersendung eines einfachen Briefes oder einer E-Mail gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte der vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse (Postadresse oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Vertreter, leitet die Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Versammlung einen Protokollführer. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (9) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung
- (10) Vor der Vorstandswahl legt die Mitgliederversammlung die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder nach Empfehlung des Vorstandes fest. Bei der Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern gibt es die Funktion des 1. Vorsitzenden, die des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, und den Schatzmeister. Bei der Wahl von 4 Mitgliedern ist das vierte Vorstandsmitglied der Schriftführer. Die drei Mitglieder haben als Vorstand besondere Aufgaben zu übernehmen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 8 Abs. 1,2,4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 und höchstens 6 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und gegebenenfalls drei weiteren sonstigen Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertretende Vorsitzende sollte jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung allein übernehmen. Diese Bindung gilt nur im Innenverhältnis. Der Schatzmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.
- (3) Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Funktionen der einzelnen Mitglieder festgelegt sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf einen dem Vorstand unterstellten, bestellten Geschäftsführer i.S. de. §30 BGB übertragen. Direkter Ansprechpartner des Geschäftsführers ist der 1. Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende hat die Befugnis, dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - (a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- (c) die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf des Haushaltsplanes,
 - (d) die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung.
 - (e) die eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 2,
 - (f) der Beschluss über Mitgliedschaften in anderen Organisationen.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.

§ 12 Beitragsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, in der die Modalitäten der Beitragsgestaltung festgelegt sind.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Dauer des Vereins / Auflösung

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung fällt das Vermögen der Einheitsgemeinde Kalbe, Schulstr.11, 39624 Kalbe, oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahekommen, zu.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass für den Verein die Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung wegfällt, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Alle Bezeichnungen gelten gleichzeitig in männlicher und weiblicher Form.

Stand: Oktober 2022